

777468 3

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll  
verkündet am: 3.3.2011

Aktenzeichen:  
29 C 74/11 - 46

*U. Weichmann, AK*  
Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

URTEIL

Urteil zur Geschäftsstelle  
gelangt am: 3.3.11

Im Namen des Volkes

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 229,30  
zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem  
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2011 zu zahlen.

./...

40

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vollstr. Ausf. d. Kl.-~~Bekl.~~-Vertr.  
erteilt am 17. März 2011

### Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO verzichtet.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 229,30 € aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG.

Unstreitig hat die Beklagte als Haftpflichtversicherung des den Verkehrsunfall vom 28.11.2007 verursachenden Fahrzeugs dem Grunde nach vollumfänglich für den der Klägerin durch den Unfall entstandenen Schaden einzustehen. Zu diesem erstattungsfähigen Schaden zählen vorliegend auch die Kosten, die aus der Beauftragung des klägerischen Prozessbevollmächtigten im Anschluss an den Verkehrsunfall resultieren, wobei zwischen den Parteien ebenfalls unstreitig ist, dass die Klägerin zur Anspruchsanmeldung und Schadensregulierung einen Rechtsanwalt beauftragte und die außergerichtliche Korrespondenz mit einem Rechtsanwalt geführt wurde.

Grundsätzlich umfasst der Schadensersatz i.S.d. § 249 BGB auch die Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Gerade im Fall eines Schadensersatzanspruchs aus § 7 StVG fallen diese unproblematisch in den Schutzbereich der verletzten Norm. Voraussetzung ist lediglich, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich war (Palandt-Heinrichs, BGB, § 249 Rn. 57).

An dieser Erforderlichkeit fehlt es nach zutreffender ständiger Rechtsprechung nur dann, wenn ein „einfach gelagerter Fall“ vorliegt und der Geschädigte weder geschäftlich ungewandt ist noch die Schadensregulierung verzögert wurde (Palandt-Heinrichs, § 249 Rn. 57). Von einem solchen „einfach gelagerten Fall“ kann wiederum erst dann gesprochen werden, wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar sind, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde (BGH, NJW 1995, 446, 447).

Vorliegend handelt es sich bereits nicht um einen „einfach gelagerten Fall“ im vorzitierten Sinne. Aus der maßgeblichen ex ante-Sicht der Klägerin unmittelbar nach dem Verkehrsunfall konnte

nämlich nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass und inwieweit die Beklagte ihrer Ersatzpflicht nachkommen würde.

Ob und inwieweit die volle Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach von Anfang an unstreitig war, bedarf dabei keiner abschließenden Beurteilung. Denn selbst dann, wenn, wie die Beklagte behauptet, die Haftung dem Grunde nach von Anfang an unstreitig gewesen sein sollte, reicht dies nicht für die Annahme eines einfach gelagerten Falls aus, weil es für einen „einfach gelagerten Fall“ erforderlich wäre, dass auch hinsichtlich der Schadenshöhe aus der Ex-ante-Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestanden haben muss, dass die Beklagte ihrer Einstandspflicht nachkommen würde. Dies ist im Rahmen von Verkehrsunfallsachen jedenfalls dann nicht mehr der Fall, wenn Schadenspositionen in Betracht kommen, die die Rechtsprechung seit Jahren intensiv beschäftigen, darunter insbesondere die Position Mietwagenkosten.

Unabhängig von der Frage des Haftungsgrundes konnte die Klägerin mit Blick auf die hier verfahrensgegenständlichen Schadenspositionen – auch nicht von vorneherein - mit einer widerspruchslosen Regulierung sämtlicher Schadenspositionen durch die Beklagte rechnen. Selbst in Fällen, in denen die Haftungsfrage vollkommen unstreitig ist, werden immer wieder Auseinandersetzungen über die angemessene Höhe der Reparaturkosten, einen etwaigen merkantilen Minderwert, die Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten und die Höhe der Mietwagenkosten geführt. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klägerin um ein gewerbliches Unternehmen [REDACTED] handelt, was im Rahmen der Regulierung der „Nutzungsbeeinträchtigung“ im weiteren Sinne grundsätzlich mit spezifischen Schwierigkeiten verbunden ist und zudem im Zusammenhang mit der Beschädigung eines Leasingfahrzeuges einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Anspruchsinhaberschaft bedarf. Die Klägerin ist als Leasinggesellschaft vorliegend nach eigenen Vorbringen (lediglich) Eigentümerin des beschädigten Fahrzeuges, so dass bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen ist, dass es sich um ein Leasingfahrzeug handelt. Der Ersatzanspruch des Leasinggebers wegen Verletzung seines Eigentums erfasst grundsätzlich nur den Substanzwert des beschädigten Fahrzeuges, also den Wiederbeschaffungswert (abzüglich Restwerte, die ihm verbleiben), die Reparaturkosten und einen verbleibenden Minderwert. Hingegen stehen grundsätzlich dem Leasingnehmer die Ansprüche wegen entstandenen Gebrauchsverlustes, also Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfallentschädigung wie auch die Abschleppkosten zu. Da der Leasingnehmer regelmäßig zugleich der Halter des geleasteten Kfz ist, muss er sich die mitwirkende Betriebsgefahr nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 StVG - mindernd - auf seine Ansprüche anrechnen lassen, während dies hinsichtlich der Substanzverletzung nicht der Fall ist. Mit Urteil vom 10.07.2007, Aktenzeichen VI ZR/06, NZV 2007, 610 hat der BGH mit

überzeugender Begründung dargelegt, dass sich ein Leasinggeber, der Eigentümer, aber nicht Halter des Leasing-Kraftfahrzeuges ist, sich im Rahmen der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nach § 823 BGB wegen der Verletzung seines Eigentums am Leasingfahrzeug bei einem Verkehrsunfall weder ein Mitverschulden des Leasingnehmers oder des Fahrers des Leasingfahrzeugs noch dessen Betriebsgefahr anspruchsmindernd zurechnen lassen muss, sofern nicht ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 3 StVG vorliegt.

Eine Anspruchsberechtigung der Klägerin hinsichtlich der Nutzungsbeeinträchtigung setzt demnach entweder eine Forderungsabtretung gem. § 398 BGB auch hinsichtlich der streitgegenständlichen Mietwagenkosten voraus und/oder (im Rahmen des gesetzlich Zulässigen) eine Ermächtigung zur Geltendmachung der Kosten in eigenem Namen (gewillkürte Prozesstandschaft). Beides überschreitet aber den Rahmen eines einfach gelagerten Falls.

Selbst wenn es sich nicht um ein Leasingfahrzeug, sondern um ein als Firmenwagen genutztes Fahrzeug gehandelt haben sollte, stellt sich mit Blick auf die konkreten Umstände des Falls, insbesondere die Zugehörigkeit der Klägerin zum [REDACTED] in einer sehr einzelfallspezifischen Weise die Frage der Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten.

Dies hat sich vorliegend auch im Nachhinein bewahrheitet, denn die Schadensregulierung zog sich von der ersten Anspruchsanmeldung Ende Februar 2008 bis Ende September 2010 hin, wobei lediglich die Positionen Reparaturkosten und Kostenpauschale von Anfang an außer Streit standen und zuletzt offenkundig über die berechnete Höhe der Schadensposition Mietwagenkosten gestritten wurde, wie sich aus dem letzten Abrechnungsschreiben vom 21.09.2010 (Bl. 10 dA) ergibt, in dem ein 20%-iger Aufschlag zu der Mietwagenberechnung gem. Liste Fraunhofer Institut 2009 in Höhe von EUR 56,97 zugebilligt wurde. Soweit die Positionen Reparaturkosten und Kostenpauschale zeitnah vollumfänglich reguliert wurden, weist dies im übrigen nicht notwendiger Weise darauf hin, dass die Haftung von Anfang an außer Streit stand, sondern kann dies auch maßgeblich auf der bereits zitierten BGH-Rechtsprechung zur Zurechnung der Betriebsgefahr und eines etwaigen Mitverschuldens beruhen.

Der sich aus der in das Verfahren eingeführten Korrespondenz ergebende Streit um die Höhe der berechtigten Mietwagenkosten ist auch im Lichte der Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Sicherungsabtretungen des Unfallgeschädigten an ein Mietwagenunternehmen zu sehen, die darauf abstellt, ob ein einfach gelagerter Fall vorliegt.

Mietwagenunternehmen erbringen im Rahmen der Schadensabwicklung nur dann keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung, wenn sie weder Grund noch Umfang der gegnerischen Eintrittspflicht prüfen müssen, das heißt, wenn die Ansprüche unstreitig sind (Sabel, "Umfang und Grenzen der zulässigen Unfallschadenregulierung nach dem Entwurf des RDG", NZV 06, 6). Wenn und soweit aber der Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten – zumindest der Höhe nach – nicht unstreitig ist, sodass eine rechtliche Prüfung der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten (§ 249 BGB) notwendig wird, liegt kein einfach gelagerter Fall mehr vor. Die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten und damit die Frage der Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Mietwagenkosten mit der modifizierten BGH-Rechtsprechung kann nicht ohne besondere rechtliche Prüfung; und erst recht nicht ohne rechtliche Prüfung überhaupt, beantwortet werden. Die Auslegung der offenen Rechtsbegriffe der modifizierten Rechtsprechung des BGH und deren Anwendung auf den Einzelfall kann zudem grundsätzlich nur von einem Rechtskundigen erwartet werden, nicht jedoch von einem Mietwagenunternehmen. Sie gehört zu den Hauptleistungen eines Juristen, nicht jedoch zu den Nebenleistungen. Diese Rechtskenntnisse sind nicht für die Haupttätigkeit eines Mietwagenunternehmens erforderlich im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG. Die rechtliche Beurteilung von Schadensfällen gehört grundsätzlich dann nicht zum Berufsbild Mietwagenunternehmers, wenn auch die Schadenshöhe im Streit steht.

Inwieweit die Klägerin als Leasingunternehmen und Schwesterunternehmen einer internationalen Autovermietung geschäftlich gewandt oder ungewandt ist bzw. die Schadensregulierung verzögert wurde, kann dahingestellt bleiben. Diese Fragen wären nur bei Vorliegen eines „einfach gelagerten Falles“ von Relevanz gewesen. Insbesondere spielt es daher auch keine Rolle, ob die Klägerin über eine eigene Rechtsabteilung verfügt oder nicht.

Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren ist nicht zu beanstanden. Der Bevollmächtigte hat insoweit zu Recht eine 1,3-Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht.

Gemäß Nr. 2300 VV RVG beträgt die Geschäftsgebühr 0,5 bis 2,5. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Rechtsanwalt gem. § 14 Abs. 1 S. 1 RVG die angemessene Gebühr im Einzelfall nach billigem Ermessen, wobei von einem Dritten zu ersetzende Gebühren gem. § 14 Abs. 1 S. 4 RVG nicht unbillig sein dürfen. Nach der amtlichen Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG kann eine Gebühr von mehr als 1,3 wiederum nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Daraus folgt, dass in durchschnittlichen Fällen die Ansetzung der sog.

Schwellen- oder Regelgebühr von 1,3 angemessen sein wird und auch nicht als unbillig i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 4 RVG angesehen werden kann.

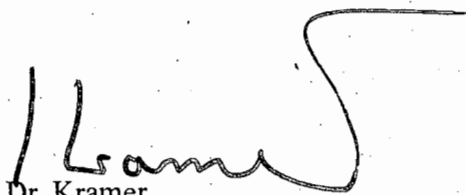
Vorliegend handelt es sich um einen solchen durchschnittlichen Fall. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der klägerische Prozessbevollmächtigte nicht nur die Haftungsfrage sowie die Höhe etwaiger Schadensersatzansprüche geprüft, sondern auch Schriftverkehr mit der Beklagten geführt und hierfür über einen Zeitraum mehrerer Jahre verschiedene Schreiben entworfen und versandt hat.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB (Prozesszinsen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Zulassung der Berufung war auch nicht zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geboten.



Dr. Kramer

- Richterin am Amtsgericht -